

# Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Änderung des Regionalplans  
durch Neuabgrenzung der  
Regionalen Grünzüge im östlichen  
Uferbereich des Bodensees

(Gebiet der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B.  
und Langenargen)

Entwurf zur 2. Anhörung gem. Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2018

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg  
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54  
email [info@rvbo.de](mailto:info@rvbo.de) - web [www.rvbo.de](http://www.rvbo.de)

## 1 Veranlassung

Mit Schreiben vom 28. Juli 2016 hat die Gemeinde Kressbronn a.B. den Antrag gestellt, den westlich an die Wohnbebauung auf dem ehemaligen Gelände der Bodan-Werft angrenzenden Bereich aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. Die Gemeinde beabsichtigt, für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche "einen Bebauungsplan für Freizeitnutzung, konkret für den Neubau eines Hotels" zu erstellen.

Der Antrag der Gemeinde Kressbronn a.B. wurde Ende 2016 in den Gremien des Regionalverbandes beraten und die Verbandsverwaltung beauftragt, den Antrag im Rahmen der anstehenden Neukonzeption der Regionalen Grünzüge zu prüfen. Soweit mit den Grundzügen zur regionalen Freiraumstruktur vereinbar, soll er bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Bei Vorliegen eines Planungserfordernisses nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) soll aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung für den östlichen Uferbereich des Bodensees eine sachlich und räumlich beschränkte Änderung des Kap. 3.2.2 "Regionale Grünzüge" und die vorzeitige Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG durchgeführt werden.

## 2 Feststellung des Planungserfordernisses nach § 12 Abs. 1 LplG

Die Überprüfung der Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 auf der Grundlage aktueller Planungsdaten bestätigt, dass für den östlichen Uferbereich des Bodensees ein erheblicher Fortschreibungsbedarf besteht. Zwar belegen die landschaftsraumbezogenen Analysen (s. auch Umweltbericht der Gesamtplan-Fortschreibung), dass sich seit der letzten Regionalplanfortschreibung im Jahre 1996 an der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieses Raums nichts geändert hat, die Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere die der Regionalen Grünzüge, jedoch in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Erkenntnissen zu den Freiraumfunktionen (z.B. Luftaustausch, Biotopverbund, landwirtschaftliche Standorteignung), der aktuellen Nutzungssituation oder dem künftigen Siedlungsflächenbedarf entspricht. Im Einzelnen sind für den Raum Eriskirch-Kressbronn-Langenargen vor allem folgende Handlungsräume zu nennen:

- **Engere Uferzone des Bodensees** - An vielen Stellen liegen bereits bebaute, teilweise bauplanungsrechtlich als SO- oder GE-Flächen gesicherte Gebiete in den Grünzügen der engeren Uferzone (z.B. Hafengelände BMK und Ultramarin an der Argenmündung, zentrale Einrichtungen des Campingplatzes Gohren, bebaute Teile der ehemaligen Bodan-Werft). Demgegenüber wurden seit der Fortschreibung 1996 Gebiete der Bundeswehr (SO Bund) aufgegeben, die aufgrund ihrer Seenähe sowie der extensiven Nutzung erhebliches Biotoppotenzial besitzen, seinerzeit aber wegen ihrer militärischen Zweckbestimmung nicht in die Grünzüge integriert werden konnten.
- **Schussenniederung** - Weite Teile der Schussenniederung zwischen Lochbrücke und Mariabrunn wurden bisher nicht als Grünzug gesichert. Insbesondere aus klimatischen Gründen (Durchlüftung bei austauscharmen Wetterlagen) kommt aber gerade diesem Freiraum zwischen Seewald und Tettnanger Wald eine große Bedeutung zu.
- **Ehemaliges Kiesabbaugelände in Kressbronn** ("Blaue Lagune") - Insbesondere die Gemeinde Eriskirch, aber auch die Gemeinden Kressbronn und Langenargen verfügen derzeit nur noch über ein geringes nutzbares Gewerbeflächenpotenzial. Demgegenüber ist durch Verfüllung eines ehemaligen Kiesabbauschwerpunkts in der Nähe der Auffahrt zur B31 eine Fläche entstanden, die sich in besonderer Weise für die Entwicklung eines

interkommunalen Gewerbegebiets eignet. Die Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach dem Regionalplan 1996 lässt jedoch eine entsprechende Nutzung aktuell nicht zu.

Die Notwendigkeit einer zeitnahen Fortschreibung bzw. Änderung der Regionalen Grünzüge für das Gebiet der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen im Sinne von § 12 Abs. 1 LplG ("Planungserfordernis") ist daher begründbar, zumal sich derzeit auch der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes in der Fortschreibung befindet.

### **3 Planentwurf und Beteiligungsverfahren 2017**

Aufgrund des bestehenden Planungserfordernisses hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Juli 2017 einen ersten Entwurf zur Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen) beschlossen. Dieser wurde am 11. August 2017 den Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18. August 2017 durch Bekanntmachung in den hierfür vorgeschriebenen Organen eingeleitet. Während der Zeit vom 28. August bis einschließlich 29. September 2017 hatte diese Gelegenheit, die Planunterlagen einzusehen und ihre Anregungen vorzutragen.

Neben konkreten Anregungen zur räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzüge (z.B. im Bereich des Bodan-Areals) werden im Rahmen dieser ersten Anhörungsrunde vor allem Bedenken bezüglich der Darstellung des Plankonzepts geäußert. Insbesondere seitens der Höheren (Regierungspräsidium Tübingen) und der Obersten Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium) wird angemerkt, dass ohne eine Erläuterung des Gesamtkonzepts die bestehenden Querbezüge zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht nachvollzogen werden können und die Planunterlagen daher dringend ergänzt werden sollten.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Nachbesserungen des Planentwurfs inkl. Umweltbericht vorzunehmen sind und der Änderungsentwurf erneut in die Offenlage zu bringen ist. Da eine vollständige Darstellung der Querbezüge aber erst möglich ist, wenn der Planentwurf der Gesamtfortschreibung vollends fertig gestellt ist, kann die erneute Anhörung der teilträumlichen Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zudem auch der Gesamtplan offen gelegt wird.

Aufgrund der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen wurde daher die Überarbeitung des Abgrenzungsentwurfs von 2017 sowie die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erst im Nachgang zur Fertigstellung des Gesamtplanentwurfs im Juli 2018 vorgenommen. Die abschließende Beratung erfolgte in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2018. Das Abwägungsergebnis aller vorgebrachten Anregungen ist den Sitzungsunterlagen zu TOP 2 zu entnehmen (Näheres s. [www.rvbo.de](http://www.rvbo.de), Rubrik Sitzungen).

### **4 Überarbeiteter Planentwurf und erneutes Beteiligungsverfahren**

Der vorliegende Planentwurf zur Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees wird in dem **beiliegenden Kartenauszug** der Raumnutzungskarte für das Gebiet der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen dargestellt. Dabei wird dem Konzept der Gesamtplanfortschreibung folgend zwischen Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (engere Uferzone) unterschieden. Gegenstand dieser zweiten Beteiligungsrunde

ist somit ausschließlich die hier dargestellte Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge und der Grünzäsuren. Die textlichen Festlegungen und die Begründung der Plansätze bleiben hiervon unberührt, d.h. sie bleiben bis zur Rechtskraft der Gesamtplanfortschreibung weiterhin gültig. Dies gilt auch für die sonstigen Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kap. 3 des Regionalplans 1996 (derzeit rechtsverbindlicher Regionalplan), die im Rahmen der Gesamtfortschreibung an die neue Grünzugsituation angepasst werden.

Um die bestehenden Querbezüge zum Gesamtplankonzept nachvollziehen zu können (s.o.), wird dieses Beteiligungsverfahren parallel zur Offenlage der Gesamtplanfortschreibung durchgeführt. Zudem ist die Umweltprüfung der überarbeiteten Festlegungen in die Prüfung des Gesamtplans integriert, da sich nur so ein schlüssiges Bild der Veränderungen gegenüber den Freiraumfestlegungen aus dem Jahre 1996 ergibt.

Soweit bei der Grünzugabgrenzung Gebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung (Tettnanger Wald) ausgespart werden, wird hinsichtlich ihrer Begründung auf den Planentwurf zur Rohstoffsicherung verwiesen, für den bereits im Jahre 2018 eine erste Anhörung durchgeführt wurde.

Alle genannten Planunterlagen stehen auf der Homepage des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben ([www.rvbo.de](http://www.rvbo.de)) als digitale Text- und Kartendokumente (pdf) zur Verfügung.

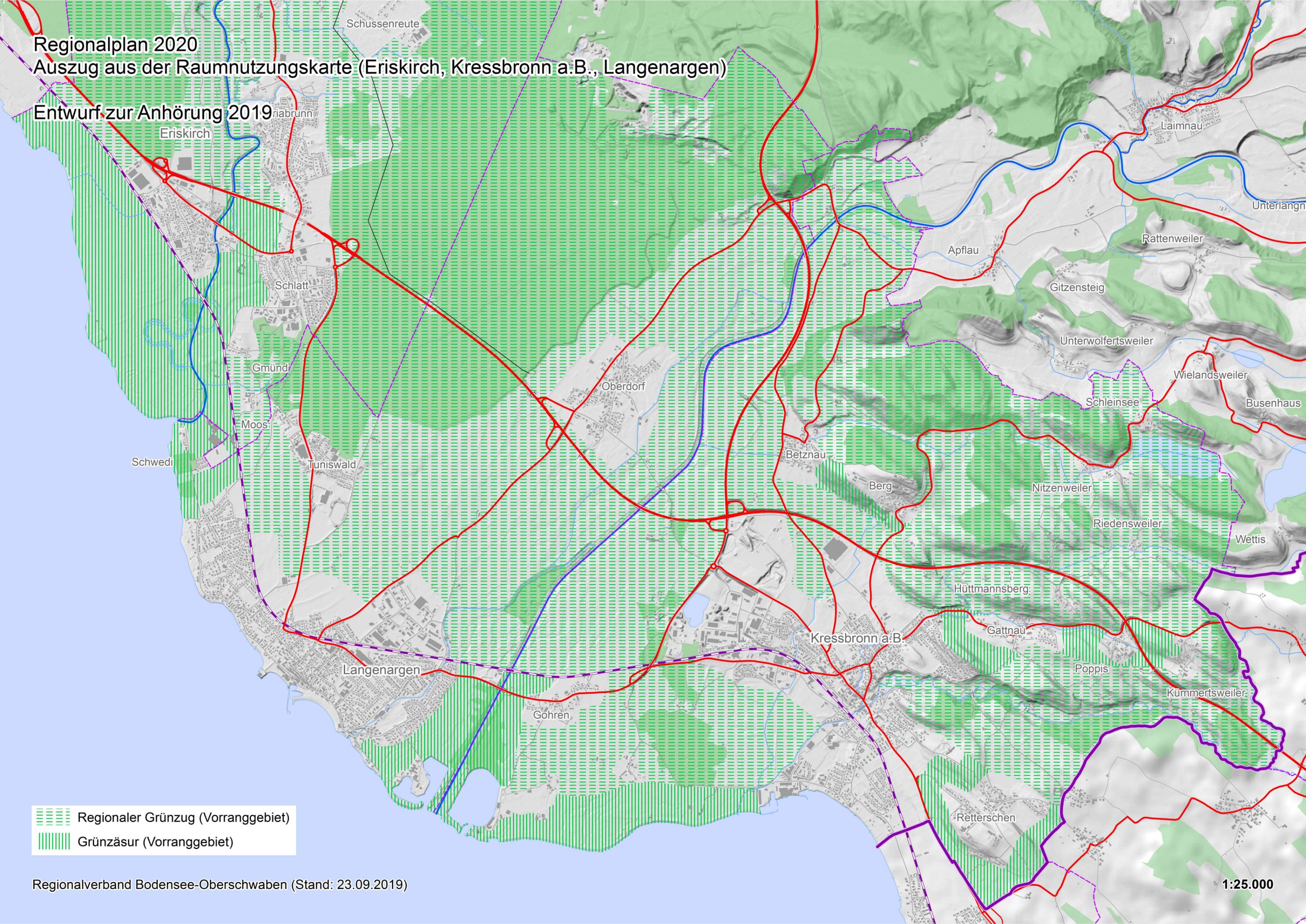
# Regionalplan 2020 Auszug aus der Raumnutzungskarte (Eriskirch, Kressbronn a.B., Langenargen)

Entwurf zur Anhörung 2019



Regionalplan 2020  
Auszug aus der Raumnutzungskarte (Eriskirch, Kressbronn a.B., Langenargen)

Entwurf zur Anhörung 2019



-  Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)
-  Grünzäsur (Vorranggebiet)

Regionalplan 2020  
Auszug aus der Raumnutzungskarte (Eriskirch, Kressbronn a.B., Langenargen)

Entwurf zur Anhörung 2019

-  Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)
-  Grünstäsur (Vorranggebiet)

